

Ergänzende Bedingungen der Mittelhessen Netz GmbH (MIT.N)

zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung NAV)

gültig ab 1. Juli 2022

1. Art des Netzanschlusses gemäß § 7 NAV

- 1.1 Die Spannung beträgt am Ende des Netzanschlusses bei Drehstrom etwa 400 oder 230 V und bei Wechselstrom etwa 230 V. Die Frequenz beträgt etwa 50 Hertz. Bei der Wahl der Stromart werden die Belange des Anschlussnehmers im Rahmen der jeweiligen technischen Möglichkeiten angemessen berücksichtigt.
- 1.2 Herstellung und Veränderung des Netzanschlusses sowie eine Erhöhung der Leistung am Netzanschluss sind vom Anschlussnehmer unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Formulare zu beantragen.
- 1.3 Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt wurde, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Versorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers (wie z. B. eine rechtlich zulässige bauliche oder elektrische Verbindung zwischen den Gebäuden) entgegenstehen.

2. Zahlungspflichten

Für den erstmaligen Anschluss und bei einer Erhöhung oder Änderung der Leistungsanforderung sind vom Anschlussnehmer die Kosten für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses gemäß § 9 NAV zu zahlen.

3. Baukostenzuschuss (BKZ) gemäß § 11 NAV

Die MIT.N erhebt in der Niederspannung gemäß § 11 NAV vom Anschlussnehmer keinen Baukostenzuschuss.

4. Netzanschlusskosten gemäß § 9 NAV

- 4.1 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses, d. h. die Verbindung des Verteilernetzes mit der elektrischen Anlage, beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endend mit der Hausanschlusssicherung, es sei denn, im Netzanschlussvertrag wurde eine abweichende Vereinbarung getroffen.
- 4.2 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber weiterhin die Kosten für Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der elektrischen Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden. Wird der Netzanschlussvertrag gekündigt und/oder der Netzanschluss vom Netz getrennt und zurückgebaut, trägt der Anschlussnehmer die Kosten für die Trennung des Netzanschlusses vom Netz sowie dessen Rückbau.

- 4.3 Die Kosten werden auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Netzanschlüsse (z. B. nach Art und Querschnitt) entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt berechnet. Dabei sind die wesentlichen Berechnungsbestandteile im Preisblatt ausgewiesen. Eigenleistungen des Anschlussnehmers werden gemäß Preisblatt angemessen berücksichtigt.
- 4.4 Für Anschlüsse, die nach Art, Dimension, Aufwand oder Lage von üblichen Anschlüssen wesentlich abweichen (z.B. über 40 m Gesamtlänge), treten an die Stelle der Beträge aus dem Preisblatt gesondert ermittelte Preise. Erschwernisse wie z.B. Wasser, Frost, ungewöhnlich schwierige Bodenverhältnisse usw. berechtigen den Netzbetreiber hierdurch entstehende Mehrkosten gesondert in Rechnung zu stellen.
- Übliche Anschlüsse befinden sich innerhalb einer geschlossenen Ortslage. Der Begriff „geschlossene Ortslage“ umfasst jenen Ortsbereich, der bereits erschlossen ist und in dem Anschlüsse an das Verteilungsnetz im normalen Umfang vorhanden sind oder entstehen werden.
- 4.5 Wird der Netzanschlussvertrag gekündigt und nicht übergangslos mit einem neuen Anschlussnehmer ein neuer Netzanschlussvertrag abgeschlossen, trägt der Anschlussnehmer die Kosten für die Trennung des Netzanschlusses vom Netz sowie dessen Rückbau.
- 4.6 Verändern sich die Eigentumsverhältnisse nachträglich in der Art und Weise, dass der Netzanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, die Kosten einer deswegen erforderlichen Verlegung zu tragen. Insbesondere wenn der Dritte berechtigt ist die Verlegung des Netzanschlusses oder von Leitungen auf Kosten des Netzbetreibers zu fordern.

5. Netzanschluss für netzdienliche und steuerbare Verbrauchseinrichtungen in Niederspannung gemäß § 14a EnWG (z.B. Elektromobilität)

- 5.1 Die Anwendung der netzdienlichen Steuerung gemäß § 14a EnWG ist ausschließlich auf eine in der Niederspannung angeschlossene Messlokation beschränkt. Steuerbare Verbrauchseinrichtungen sind gemäß §14a EnWG Geräte und Anlagen, die nicht uneingeschränkt betrieben werden dürfen und sich im Regelfall gegenüber sonstigem Haushaltsbedarf durch einen erhöhten Leistungsbedarf auszeichnen. Dazu zählen zum Beispiel elektrische Geräte und Anlagen zur Raumheizung (Wärmepumpe), Warmwasserbereitung und Klimatisierung sowie Ladeeinrichtungen für Elektromobile, die der Netzbetreiber im Bedarfsfall steuern kann. Die Rückspeisung ist nicht Gegenstand dieser Ergänzenden Bedingungen.
- 5.2 Der Anschlussnutzer sichert zu, dass der jeweilige aktuelle Lieferant, der die Messlokationen des Anschlussnutzers mit Strom beliefert, über die Regelungen dieser ergänzenden Bedingungen informiert wurde. Die Rechte und Pflichten, aus dem zwischen dem Anschlussnutzer und seinem jeweiligen Lieferanten bestehenden Stromliefervertrag werden durch diese Ergänzenden Bedingungen nicht berührt. Der Anschlussnutzer sichert zu, dass keine diesen ergänzenden Bedingungen entgegenstehenden Verpflichtungen gegenüber einem Dritten bestehen. Die steuerbare Verbrauchseinrichtung verfügt über eine separate Messlokation mit Tarifsaltgerät. Der Energiebezug wird über eine separate Messeinrichtung erfasst. Die technischen Voraussetzungen für die Durchführung von Steuerungshandlungen werden an der Messlokation nachweislich vom Anschlussnutzer eingehalten. Für die Steuerung ist die Messlokation mit einer der von der Mittelhessen Netz GmbH jeweils im Rahmen der technischen Anschlussbedingungen Niederspannung (Strom) vorgegebenen möglichen Steuerungstechniken auszustatten. Die Verwendung gesonderter Steuerungstechnik ist gegebenenfalls entbehrlich, sofern die betroffene Messstelle gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet ist, über welches der Mittelhessen Netz GmbH die Steuerung möglich ist.

- 5.3 Die Mittelhessen Netz GmbH ist berechtigt, den Strombezug der Messlokation nach eigenem Ermessen zeitweilig zu reduzieren oder vollständig zu unterbrechen, soweit dies im Rahmen der netzdienlichen Steuerung erforderlich ist. Die Steuerungshandlungen können jederzeit und ohne vorherige Ankündigung durchgeführt werden. Die Mittelhessen Netz GmbH ist verpflichtet, dem Anschlussnutzer auf Nachfrage nachträglich mitzuteilen, aus welchem Grund die Steuerung vorgenommen worden ist. Die Steuerung kann direkt durch die Mittelhessen Netz GmbH oder indirekt durch einen Dritten auf Geheiß der Mittelhessen Netz GmbH erfolgen.
- 5.4 Zur Durchführung der Steuerungshandlungen kann sich die Mittelhessen Netz GmbH eines Dienstleisters bedienen. Der Anschlussnutzer trägt dafür Sorge, dass von den Steuerungshandlungen nach dieser Vereinbarung betroffene Nutzer der Verbrauchseinrichtung über die Möglichkeit der Steuerung und die hiermit verbundene zeitweilige Reduzierung oder Unterbrechung des Strombezugs der Messlokation informiert sind. Das Recht der Mittelhessen Netz GmbH zur Unterbrechung der Anschlussnutzung gemäß § 17 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) bleibt unberührt.

6. Provisorische Anschlüsse

- 6.1 Die Herstellung von provisorischen Anschlüssen (z. B. für Baustrom) ist mindestens fünf Werktage vorher zu beantragen.
- 6.2 Die Ausführungen des vorübergehenden Anschlusses nach Art, Zahl und Lage bestimmt der Netzbetreiber. Montage und Demontage werden pauschal gemäß Preisblatt abgerechnet. Die Messung und Abrechnung der Stromabnahme erfolgt über Messeinrichtungen. Im Übrigen gelten die allgemeinen Bedingungen.

7. Vorauszahlungen für Netzanschlusskosten § 9 Abs. 2 NAV

- 7.1 Der Netzbetreiber verlangt für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses Vorauszahlungen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Der Netzbetreiber nimmt einen solchen Fall regelmäßig an, wenn derselbe Anschlussnehmer innerhalb der letzten 24 Monate seinen Verbindlichkeiten gegenüber dem Unternehmen des Netzbetreibers nicht, unvollständig oder teilweise nur aufgrund von Mahnungen nachgekommen ist.
- 7.2 Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beantragt, kann der Netzbetreiber angemessene Abschlagszahlungen verlangen.

8. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage gemäß § 14 NAV

- 8.1 Jede Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage erfolgt gemäß § 14 NAV und ist beim Netzbetreiber unter Verwendung eines von diesem zur Verfügung gestellten Vordruckes zu beantragen.
- 8.2 Für jede Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage durch den Netzbetreiber werden die hierfür entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt in Rechnung gestellt.
- 8.3 Der Anschlussnehmer zahlt für jeden vergeblichen Versuch einer von ihm beantragten Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage ein pauschales Entgelt gemäß Preisblatt, wenn die Inbetriebsetzung aufgrund von Mängeln an der Anlage oder aus anderen vom Anschlussnehmer verursachten Gründen nicht möglich ist.
- 8.4 Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage setzt die vollständige Bezahlung der Netzanschlusskosten voraus.

9. Unterbrechung des Netzanschlusses gemäß § 24 NAV

- 9.1 Die Kosten einer Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung gemäß § 24 NAV sind dem Netzbetreiber vom Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer oder im Falle des § 24 Abs. 3 NAV vom Lieferanten oder Anschlussnutzer zu ersetzen. Werden die Kosten dem Anschlussnehmer oder -nutzer in Rechnung gestellt, erfolgt dies pauschal gemäß Preisblatt.8.2 Die Aufhebung der Unterbrechung setzt voraus, dass die Gründe für die Einstellung vollumfänglich entfallen sind und wird vom Netzbetreiber von der Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten abhängig gemacht.
- 9.3 Ist die Durchführung einer Unterbrechung oder Wiederherstellung der Versorgung trotz ordnungsgemäßer Termins- und Ersatzterminankündigung unmöglich, kann der Netzbetreiber dem Anschlussnehmer oder -nutzer, gegenüber dem die Ankündigung erfolgte, die dadurch entstehenden Kosten pauschaliert gemäß Preisblatt berechnen, es sei denn, der Anschlussnehmer oder -nutzer hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten.

10. Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen

Der Anschlussnehmer hat die Kosten für die Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen des Netzbetreibers gemäß § 22 Abs. 2 Satz 6 NAV zu tragen. Diese sind dem Netzbetreiber nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten.

11. Technische Anschlussbedingungen gemäß § 20 NAV

- 11.1 Die technischen Anforderungen des Netzbetreibers an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der elektrischen Anlagen einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers festgelegt.
- 11.2 In den Technischen Anschlussbedingungen sind die Verbrauchsgeräte aufgeführt, deren Nutzung von der vorherigen Zustimmung durch den Netzbetreiber abhängig gemacht wird. Die Zustimmung ist rechtzeitig zu beantragen.

12. Zahlung und Verzug, Mahnkostenpauschale gemäß § 23 NAV

- 12.1 Rechnungen und Abschlagsforderungen des Netzbetreibers werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
- 12.2 Bei Zahlungsverzug kann der Netzbetreiber, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt berechnen.
- 12.3 Rechnungsbeträge und Abschläge sind für den Netzbetreiber kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Netzbetreiber.

13. Datenschutz

Die Mittelhessen Netz GmbH verarbeiten personenbezogene Daten unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen zum Datenschutz. Informationen über die Erhebung personenbezogener Daten nach Art. 12 ff. Datenschutzgrundverordnung finden Sie unter www.mit-n.de/datenschutz in unseren Datenschutzhinweisen. Auf Wunsch schicken wir Ihnen die Informationen gerne auf dem Postweg zu.

14. Hinweis zum Streitbeilegungsverfahren (gilt nur für Verbraucher i.S.d. § 13 BGB)

Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie oder die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: Mittelhessen Netz GmbH, Lahnstraße 31, 35398 Gießen, Telefon: 0641 708-1616, E-Mail: info@mit-n.de.

Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeholfen hat oder erklärt hat, der Beschwerde nicht abzuweichen. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z.B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt.

Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: +49 (0) 30/2757240-0, Telefax: 030/2757240-69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de; Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de

Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030/ 22480-500 oder 01805 101000 (Mo.-Fr. 9:00 Uhr - 12:00 Uhr), Telefax: 030/ 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

15. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen zur NAV treten am 1. Juli 2022 in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 01. Januar 2019.

Preisblatt

zu den Ergänzenden Bedingungen der Mittelhessen Netz GmbH (MIT.N) zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsan- schlussverordnung NAV)

gültig ab 1. Juli 2022

1. Netzanschlusskosten

	<i>netto</i>
1.1 Der Anschlussnehmer zahlt an die MIT.N für die Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage beginnend mit der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endend an der Grundstücksgrenze sowie Erdarbeiten und Straßenwiederherstellung bei einem Kabelanschluss bis zu einer Nennstromstärke des Hausanschlusses von 3x100 A. Darin enthalten ist eine Einspartenhouseinführung.	1.090,00 €
1.2 In Ergänzung zu 1.1 zahlt der Anschlussnehmer an die MIT.N bei der Installation einer bezugsseitigen netzdienlichen und steuerbaren Verbrauchseinrichtung in der Niederspannung gemäß § 14a EnWG z.B. Elektromobilität.	890,00€
1.3 Zuzüglich je lfdm. Hausanschlusskabel im Privatgrundstück mit Erdarbeiten (bis Kabelquerschnitt 4 x 70 mm ²) bei getrennter Verlegung von anderen Versorgungsleitungen.	50,00 €
1.4 Zuzüglich je lfdm. Hausanschlusskabel im Privatgrundstück mit Erdarbeiten (bis Kabelquerschnitt 4 x 70 mm ²) bei gleichzeitiger Verlegung mit anderen Versorgungsleitungen.	25,00 €
1.5 Bei Verlegung in einem vom Kunden verlegten Schutzrohr bis vor das Gebäude oder innerhalb des Gebäudes ab Hauseinführung (bis Kabelquerschnitt 4 x 70 mm ²) je lfdm. Die Verlegung des Stromhausanschlusses unterhalb der Bodenplatte darf nur durch ein von der MIT.N zugelassenes Schutzrohr erfolgen.	9,00 €

Die Wiederherstellung der Oberfläche im Privatgrundstück ist vom Kunden durchzuführen.

1.6 Für vorübergehende Anschlüsse an vorhandenen Übergabestellen sind vom Anschlussnehmer zu zahlen:

- für einen Anschluss bis 100 A
- für einen Anschluss über 100 A

netto
196,00 €
294,00 €

Bei besonders schwierigen oder aufwändigen Anschlüssen hat der Anschlussnehmer die Kosten nach entsprechendem Aufwand zu zahlen.

1.7 Wird auf Veranlassung von MIT.N ein bestehender Freileitungs-HA durch einen Erdkabel-HA ersetzt, so muss der Anschlussnehmer die notwendigen Änderungen in seiner Installationsanlage ab dem HA-Kasten auf seine Kosten ausführen lassen.

2. Hauseinführung/Hausanschluss- Zählersäule

Die vom Anschlussnehmer zu zahlende Hauseinführung für einen Anschluss beträgt:

- 2.1 Einspartenhouseinführung
- 2.2 Mehrspartenhouseinführung Wand
(für unterkellerte Gebäude)
- 2.3 Mehrspartenhouseinführung Boden
(für nicht unterkellerte Gebäude)

netto
0,00 €
350,00 €
600,00 €

Beim Neubau erfolgt der Einbau der Einspartenhouseinführung Boden und Mehrspartenhouseinführung Boden durch den Auftraggeber (Kunde). Hauseinführungen, die im erheblichen Umfang vom Standard abweichen, werden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.

- 2.4 Hausanschlusssäule (bis 100A)
- 2.5 Zähleranschlusssäule (1 Zählerplatz bis 63A)

netto
255,00 €
475,00 €

3. Baukostenzuschuss

Die MIT.N erhebt in der Niederspannung gemäß § 11 NAV vom Anschlussnehmer keinen Baukostenzuschuss.

4. Inbetriebsetzungskosten

	<i>netto</i>
4.1 Die erstmalige Inbetriebsetzung und die Erstplombierung der Kundenanlage sowie der erstmalige Einbau der erforderlichen Mess- und Steuereinrichtungen sind innerhalb der normalen Arbeitszeit (Mo - Fr 8 - 18 Uhr) kostenfrei. Außerhalb der normalen Arbeitszeit werden berechnet	98,00 €
4.2 Für die Inbetriebsetzung und Erstplombierung von Anlagen mit Messeinrichtungen Dritter.	98,00 €
4.3 Für eine beantragte, aber aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht mögliche Inbetriebsetzung der Kundenanlage sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungen. Dies gilt auch, wenn der Anschlussnehmer trotz eines mit ihm vereinbarten Termins nicht angetroffen wurde.	24,50 €
4.4 Für jede vom Kunden/Anschlussnehmer zu vertretende Nachplombierung, unbeschadet weiterer Ansprüche.	24,50 €

5. Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung

	<i>netto</i>
➤ schriftliche Mahnung nach Verzugseintritt	3,00 €
➤ schriftliche Sperrankündigung	6,00 €
➤ Unterbrechung des Anschlusses/der Anschlussnutzung	49,00 €
➤ Unterbrechung des Anschlusses/der Anschlussnutzung auf Kundenwunsch	49,00 €
➤ Wiederherstellung des Anschlusses/der Anschlussnutzung während der normalen Arbeitszeit (Mo - Fr 8 - 18 Uhr)	49,00 €
➤ Wiederherstellung des Anschlusses/der Anschlussnutzung außerhalb der normalen Arbeitszeit (Mo - Fr 8 - 18 Uhr)	98,00 €

6. Umsatzsteuer

Sämtliche Preise verstehen sich, soweit nicht anders ausgewiesen, zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt jeweils geltenden Umsatzsteuer.